

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550)

– Kommentar –

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1		§ 22 Rechtsstellung der mitpach-	
Allgemeine Bestimmungen	102	tenden Personen	194
§ 1 Anwendungsbereich	102	§ 23 Tod der pachtenden Person	196
§ 2 Ziele des Gesetzes	103	§ 24 Wechsel im Eigentum an der	
§ 3 Jagdrecht und Jagdausübung	106	Grundfläche	197
§ 4 Anzeige- und Ablieferungs-		§ 25 Jagderlaubnis	197
plichten	113	Abschnitt 4	
§ 5 Wildtiermanagement, Jagd		Jagdschein	200
und Hege	119	§ 26 Jägerprüfung, Jagdschein	200
§ 6 Duldung von Hegemaß-		§ 27 Gebühren für Jagdschein und	
nahmen	125	Jägerprüfung	204
§ 7 Wildtiere und Management-		§ 28 Jagdabgabe	204
stufen	127	Abschnitt 5	
§ 8 Begriffsbestimmungen	141	Besondere Rechte und Pflichten bei	
§ 9 Vorgaben des Artenschutz-		der Jagdausübung	206
rechts	145	§ 29 Wegerecht	206
Abschnitt 2		§ 30 Jagdeinrichtungen	207
Jagdbezirke	145	§ 31 Sachliche Verbote	208
§ 10 Eigenjagdbezirke	145	§ 32 Ausübung der Fangjagd mit	
§ 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke	149	Fallen	217
§ 12 Gestaltung der Jagdbezirke	152	§ 33 Fütterung, Kirsung	218
§ 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der		§ 34 Abschussziele	223
Jagd	157	§ 35 Abschussplan und Streckenliste	224
§ 14 Befriedung von Grundflächen		§ 36 Steuerung des Wildtier-	
aus ethischen Gründen	163	bestandes im Einzelfall	228
§ 15 Jagdgenossenschaft	173	§ 37 Aussetzen von Wildtieren	230
§ 16 Jagdnutzung durch die Jagd-		§ 38 Verhindern vermeidbarer	
genossenschaft	183	Schmerzen und Leiden der	
Abschnitt 3		Wildtiere	231
Beteiligung Dritter an der Jagd	186	§ 39 Wildfolge	233
§ 17 Jagdpacht	186	§ 40 Örtliche Verbote	236
§ 18 Anzeige von Jagdpacht-		Abschnitt 6	
verträgen	190	Sicherung der Nachhaltigkeit, Wild-	
§ 19 Höchstzahl der pachtenden		tierschutz	237
Personen	191	§ 41 Jagd- und Schonzeiten	237
§ 20 Nichtigkeit von Pachtverträgen	192	§ 42 Wildruhegebiete, Gebiete	
§ 21 Erlöschen des Jagdpacht-		mit besonderen Schutz-	
vertrages	193	anforderungen	241

§ 1 Anwendungsbereich (Kommentar)

§ 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring	244	§ 59 Landesbeirat Jagd und Wildtier-	
§ 44 Wildtierbericht	245	management	276
§ 45 Besondere Hegemaßnahmen	247	§ 60 Beirat bei der unteren Jagd-	
§ 46 Generalwildwegeplan	247	behörde	277
§ 47 Hegegemeinschaften	248	§ 61 Fachberatung	279
§ 48 Wildtierschutz	253	§ 62 Sachliche Zuständigkeit,	
§ 49 Schutz der Wildtiere vor		Anordnungen im Einzelfall	281
Hunden und Hauskatzen	255	§ 63 Örtliche Zuständigkeit	282
§ 50 Bekämpfung von Tierseuchen		§ 64 Anerkennung von Vereini-	
bei Wildtieren	257	gungen, Übertragung von	
§ 51 Verringerung der Störung und		Aufgaben	283
Beunruhigung von Wildtieren	258	§ 65 Staatseigene Jagden	284
Abschnitt 7		Abschnitt 9	
Wild- und Jagdschaden	260	Straf- und Bußgeldvorschriften	285
§ 52 Fernhalten der Wildtiere	260	§ 66 Strafvorschriften	285
§ 53 Schadensersatzpflicht		§ 67 Ordnungswidrigkeiten	286
bei Wildschaden	261	§ 68 Einziehung von Gegenständen	289
§ 54 Umfang der Ersatzpflicht		§ 69 Verbot der Jagdausübung	290
bei Wildschäden	264	Abschnitt 10	
§ 55 Schutzvorrichtungen gegen		Schlussbestimmungen	291
Wildschaden	266	§ 70 Ermächtigungen	291
§ 56 Schadensersatzpflicht		§ 71 Unberührtheitsklausel	292
bei Jagdschaden	269	§ 72 Übergangs- und Schluss-	
§ 57 Geltendmachung des Schadens	270	bestimmungen	292
Abschnitt 8		Anlage	
Verwaltungsbehörden, Beiräte	275	(zu § 7 Absatz 1 und 3)	295
§ 58 Jagdbehörden	275		

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 des Bundesjagdgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38 a und § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar.

- 1 Durch die Föderalismusreform I, mit der das Grundgesetz im Jahr 2006 weitreichend geändert wurde und insbesondere auch die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu verteilt wurden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, BGBl. 2006 I S. 2034), hat zwar der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Jagdwesen gem. Art. 74 Abs. 1

Nr. 28 GG behalten; indes wurde mit Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 125b Abs. 1 GG den Ländern die Möglichkeit eröffnet, abweichende Regelungen über das Jagdwesen zu treffen, freilich mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Vor diesem Hintergrund hat der Baden-Württembergische Landesgesetzgeber von seinem Abweichungsrecht Gebrauch gemacht und das JWMG als Vollgesetz erlassen, was ihm aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG möglich war. Dadurch wird in Baden-Württemberg mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine zukünftig nur noch ein Gesetz im Bereich des Jagdwesens Anwendung finden. Allerdings ist Voraussetzung für die Abweichungsgesetzgebungskompetenz auch ein tatsächlich abweichendes Gesetz; bloß deklaratorische Wiederholungen von im BJagdG enthaltenen Regelungen wären nicht ausreichend, um den Anspruch an ein Vollgesetz zu erfüllen.

Keine Gesetzgebungskompetenz kommt dem Land für das Recht der Jagdscheine zu, da das Grundgesetz die Regelung des Rechts der Jagdscheine als abweichungsfeste Angelegenheit des Bundes deklariert hat. Dies hat zur Folge, dass die §§ 15–18a und 41 BJagdG zum Recht der Jagdscheine wie auch die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 und 9 BJagdG sowie § 39 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. BJagdG weiterhin auch mit Geltung für das Land Baden-Württemberg anwendbar bleiben. Insoweit war dem Land ein legislatives Tätigwerden untersagt. 2

Mit § 1 S. 2 will der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung erreichen, dass die Regelungen des BJagdG über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren im Bundesgebiet einheitlich gelten, weil nur auf diese Weise den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bundesgebiet Rechnung getragen werden kann. Als Folge hiervon bleibt die Bundeswildschutzverordnung zur Gänze anwendbar, ebenso die hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen des BJagdG. 3

§ 2 Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,

3. im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,
4. geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,
5. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden,
6. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,
7. wildtierökologische Kenntnisse zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.

1 § 2 stellt die Ziele des Gesetzes den anderen Bestimmungen als Leitlinie und Rahmen voran. Die Norm formuliert den gesetzgeberischen Anspruch, das Jagdrecht im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, weiterzuentwickeln. Begründet wird dieser Anspruch vom Gesetzgeber damit, dass sich die Rahmenbedingungen während der letzten Jahrzehnte durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und natürliche Entwicklungen teilweise grundlegend verändert und sich wildbiologische Kenntnisse erweitert hätten; zudem hätten sich, so der Gesetzgeber, die Erwartungen an die Jagd gewandelt (vgl. LT-Drucks. 15/5789 S. 69). Vor dem Hintergrund dieser geänderten Rahmenvorgaben erhebt das Gesetz den Anspruch, das Jagdrecht neuen, auch wildtierökologischen Erkenntnissen wie auch den an das Jagdwesen gestellten Anforderungen, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes, anzupassen. Mit der Weiterentwicklung des Jagdrechts will das JWVG einen Beitrag dazu leisten, die Jagd als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen in Baden-Württemberg zukunftsfähig zu erhalten und in diesem Rahmen auch die von der Jagd berührten Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu wahren.

2 Indes ist anzumerken, dass in der Formulierung dieser sämtlichen Ziele des Gesetzes die verfassungsrechtlich abgesicherte Eigentumsverortung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts einen auffällig kleinen Stellenwert eingeräumt bekommen hat. Von einigen dürren Worten in der Gesetzesbegründung abgesehen, bezeichnet lediglich Nr. 1 die Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums, ohne dass dies vom Gesetzgeber näher ausformt worden wäre. Demgegenüber wirkt die Vielzahl der anderen, in

§ 2 als Ziele des Gesetzes formulierten Aspekte geradezu erdrückend und legt, zumindest bei einer vordergründigen Wahrnehmung, nicht nur den Eindruck nahe, dass die grundgesetzlich fundierte Eigentumsverortung des Jagdrechts wie auch des Jagdausübungsrechts in den Augen des Gesetzgebers zur kleinen Münze verkommt, sondern lässt auch die Befürchtung wachsen, dass das Jagdrecht vornehmlich in den Dienst des Naturschutzes gestellt wird und damit seiner Bedeutung als eigenständiges Rechtsgebiet zunehmend verlustig geht.

Die in § 2 formulierten Ziele sind in Anlehnung an die Leitlinien für ein Jagd- und Wildtiermanagementgesetz definiert, die in dem dem Gesetzgebungsverfahren vorausgegangenem Verfahren der von der Novellierung des Jagdrechts betroffenen Verbände und Interessengruppen erarbeitet wurden. Aufgegriffen werden die Ziele und die Zieldefinitionen des § 2 an verschiedenen Stellen des JWMG. Hervorzuheben ist freilich, dass mit der Aufzählung der Ziele kein Vorrang einzelner Ziele verbunden ist, sie sind sämtlich gleichwertig. Zudem erhebt das Gesetz auch lediglich den Anspruch, zur Erreichung der Ziele beizutragen, nicht hingegen, diese umfassend zu erfüllen.

Nr. 1 definiert die Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums wie auch als Kulturgut und erhebt den Anspruch, die so verstandene Jagd unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Nr. 2 zielt darauf, gesunde und stabile heimische Wildpopulationen so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen.

Nr. 3 formuliert als Ziel, im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern. Damit ist auch die Schale des Schutzmanagements angesprochen, die in § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 6 näher konkretisiert ist und zur Folge hat, dass auf Wildtiere, die dieser Schale zugeordnet sind, aufgrund von § 7 Abs. 7 S. 2 die Jagd nicht ausgeübt werden darf.

Nr. 4 macht den Anspruch des Gesetzes deutlich, geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung von deren Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken.

Nach Nr. 5 trägt das Gesetz dazu bei, Beeinträchtigungen einer ordnungsmäßigen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden. Damit ist auch der Aspekt der Schadensminimierung angesprochen, womit vor allem die Vermeidung von Verbissschäden und Schäden im Feld gemeint ist.

Aufgrund von Nr. 6 will das Gesetz zudem dazu beitragen, die Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren; in diesem Kontext nimmt der Gesetzgeber erkennbar Bezug auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG.

Schließlich soll nach Nr. 7 das JWMG zur Gewinnung und Verbesserung wildtierökologischer Kenntnisse beitragen und ihre Beachtung gewährleisten.

§ 3 Jagdrecht und Jagdausübung

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 verbunden.

(2) Die Pflicht zur Hege lässt die aufgrund anderer Vorschriften bestehenden gleichartigen Verpflichtungen, insbesondere solcher auf der Grundlage des Naturschutzrechts, unberührt.

(3) Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden. Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht dem Land zu.

(4) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe des Abschnitts 2 ausgeübt werden. Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 10) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 11). In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt diejenige Person, in deren Eigentum die dem Eigenjagdbezirk nach § 10 zugehörigen Grundflächen stehen (Inhaber oder Inhaberin des Eigenjagdbezirks). An die Stelle dieser Person tritt die Person, der als Nutznießerin die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirks zusteht. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Wahrnehmung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

(5) Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren. Bei der Jagdausübung sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 8 Absatz 1) zu beachten.

(6) Das Recht zur Aneignung umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich kranke oder verendete Wildtiere, Eier von Federwild und Abwurfstangen anzueignen. Dem Recht zur Aneignung unterliegen nicht

1. Wildtiere, deren Arten in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind, sowie
2. lebende Wildtiere der sonstigen dem Schutzmanagement unterliegenden Arten.

Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von Satz 2 nach § 45 Absatz 6 oder 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

I. Absatz 1

§ 3 Abs. 1 übernimmt nahezu wortgleich die Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG. Das Jagdrecht, das als Bestandteil der grundrechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie Verfassungsrang genießt und durch Art. 14 Abs. 1 GG umfassend geschützt ist, insbesondere gegenüber unverhältnismäßigen Einschränkungen, stellt die Befugnis dar, unter Ausschluss Dritter Wildtiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Jagdrecht, Hegerecht und Aneignungsrecht stehen mithin in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies macht das Gesetz in der Weise deutlich, dass das Jagdrecht neben der Pflicht zur Hege (vgl. § 5 Abs. 4), deren Kehrseite das eigentumsrechtlich abgesicherte Recht zur Hege ist, die Jagdausübung (vgl. Abs. 5) sowie das Recht zur Aneignung (vgl. Abs. 6) umfasst; letztere stellt die unmittelbare Frucht des Jagdausübungsrechts dar. Dabei richtet sich der Eigentumserwerb nach den für herrenlose bewegliche Sachen geltenden Regeln des BGB, mithin insbesondere nach § 958 BGB i. V.m. §§ 854, 855 BGB. Das Aneignungsrecht bezieht sich neben erlegtem aber auch auf gefangenes Wild, auf krankes, auf verendetes und auf Fallwild, auch wenn dies in Abs. 6 nicht mehr ausdrücklich aufgeführt ist, sowie auf Abwurfstangen und Eier von Federwild.

Grundsätzlich steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu; es ist untrennbar mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden, Abs. 3 S. 2. Indes darf es nicht zuletzt aus Gründen der Hege nur in Jagdbezirken, mithin in Eigenjagdbezirken oder in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, ausgeübt werden. Das Jagdrecht stellt ein absolutes Recht dar, das den Schutz des § 823 BGB genießt (BGH, NJW-RR 2004, 100); es ist zudem durch § 1004 BGB geschützt. Die Tatsache, dass nach S. 2 mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden ist, macht deutlich, dass an der Jagdausübung ein öffentliches Interesse besteht. Die Jagdausübung ist daher nicht nur grundrechtlich verbürgte Eigentumsnutzung, sondern zugleich eine legitime und gesetzlich vorgeschriebene Form der Naturnutzung und damit praktizierter Umweltschutz.

- 3 Angesichts der verfassungsrechtlichen Verankerung des Jagdrechts in der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie kommt dessen Umschreibung in Abs. 1 und der in Abs. 3 enthaltenen Zuweisung des Jagdrechts zu Grund und Boden indes lediglich deklaratorische Bedeutung zu; das Jagdrecht als solches ist verfassungsrechtlich vorgegeben und determiniert, weil es als Ausfluss der Eigentumsgarantie kraft verfassungsrechtlicher Anordnung als Eigentum i. S. der Verfassung anzusehen ist. Hieran wird zugleich auch die Parallele zum Baurecht deutlich, da auch die Baufreiheit aus dem Eigentumsgrundrecht fließt. Dies liegt ganz wesentlich in der Erkenntnis begründet, dass das Grundeigentum nicht losgelöst von potentiellen Nutzungen betrachtet werden kann; ohne die Möglichkeit, Grund und Boden – auch jagdlich – nutzen und Erträge aus dem Grundeigentum ziehen zu können, wäre dieses weitgehend entwertet (s. in diesem Zusammenhang auch BVerfGE 35, 263 (276); *H.-J. Papier*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand 2014, Art. 14, Rdnr. 57; *O. Depenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 6. Aufl. 2010, Art. 14, Rdnr. 116). Da das Innehaben von Grundeigentum letztlich nur sinnvoll ist, wenn es genutzt werden und gegebenenfalls Erträge erbringen kann, versteht es sich nahezu von selbst, dass auch solche Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungschancen von der Eigentumsgarantie umfasst sein müssen. Mit anderen Worten steht auch vor diesem Hintergrund das „Ob“ der Zuweisung des Jagdrechts zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie nicht im Ermessen des Gesetzgebers.
- 4 Auch das vom Jagdrecht zu unterscheidende Jagdausübungsrecht ist als „Eigentum“ i. S. von Art. 14 GG anzusehen (*H.-J. Papier*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand 2014, Art. 14, Rdnr. 204), auch wenn es dem Grundeigentümer nur zusteht, wenn sein Grundstück aufgrund seiner Größe einen eigenen Jagdbezirk bildet. Ist das nicht der Fall, steht das Jagdausübungsrecht bekanntlich der Jagdgenossenschaft zu; erst in deren Hand wird es dann zu „handhabbarem“, mithin rechtlich nutzbarem Eigentum (*Metzger*, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht. Fischereirecht, 4. Aufl., 2011, § 3 BJagdG, Rdnr. 5). In jedem Fall aber genießt das Jagdausübungsrecht in gleicher Weise den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums wie das Jagdrecht.
- 5 Hervorzuheben ist, dass das Kennzeichen des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums und damit sowohl des Jagdrechts als auch des Jagdausübungsrechts dessen Privatnützigkeit ist. Die Privatnützigkeit stellt ohne Frage den Kernbegriff der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik und die Substanz des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff dar, der Gedanke mithin, dass Eigentum dem Eigentümer von privatem Nutzen sein soll. Aus der Privatnützigkeit des Eigentums folgt aber zugleich, dass dieses im Grundsatz davor gefeit ist, in den Dienst der Verwirklichung fremder und insbesondere öffentlicher Zwecke gestellt zu werden. Vor diesem

Hintergrund hat der Gesetzgeber auch gut daran getan, das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht nicht in den – fremdbestimmten – Dienst einer öffentlichen Aufgabe „Steuerung von Wildtierpopulationen“ zu stellen, wie dies im Gesetzgebungsverfahren zunächst noch angedacht war. Denn eigentumsrechtlich kann die Einbettung des Jagdrechts in ein umfassendes Wildtiermanagement, das als öffentliche Aufgabe begriffen wird, durchaus als Abspaltung des eigentumsrechtlich determinierten Nutzungs- und Aneignungsrechts begriffen werden; und dass die hierfür vom Bundesverfassungsgericht für zwingend erforderlich gehaltenen besonderen Gründe auch im jagdlichen Kontext vorliegen – im Gegensatz etwa zum Wasserhaushaltsrecht, wo sie vom Gericht bejaht worden sind (BVerfGE 58, 300; s. insoweit insbesondere § 1 a Abs. 4 WHG) –, ist auch nicht im Ansatz erkennbar. Letztlich würde durch eine solche Ausgestaltung privates Eigentum instrumentalisiert und in den Dienst der Verwirklichung öffentlicher Zwecke gestellt werden, auch wenn diese Ausgestaltung den Namen „Wildtiermanagement“ trägt; damit würde es seine verfassungsrechtlich vorausgesetzte und geforderte privatnützige Zuordnung zum Eigentümer in einem verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Maße verlieren.

Ungeachtet dessen ist aber nicht zu verkennen, dass durch das nunmehr 6 im Gesetz ausgeformte Wildtiermanagement dem Jagdrecht wie auch dem Jagdausübungsrecht eine Vielzahl von Einschränkungen und Gemeinwohlbindungen auferlegt ist, deren Summeneffekt sowohl das eigentumsrechtlich verankerte Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht nicht unerheblich ausdünnen. Angesichts der im Gesetz zutage tretende Kumulation vielfacher Eigentumsbelastungen, die der Jagd aufgegeben werden, wird man daher zu konstatieren haben, dass bei einer diese sämtlichen Belastungen und Einschränkungen wägenden gesamthaften Betrachtung für weitere Einschränkungen des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts kein allzu großer Spielraum mehr verbleiben dürfte.

II. Absatz 2

Abs. 2 übernimmt den Regelungsinhalt des § 1 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BJagdG; danach 7 entbindet die Hegepflicht nicht von anderen gleichartigen Verpflichtungen, namentlich solcher auf der Grundlage des Naturschutzrechts. Die Hege, die sich indes nur auf Wildtiere im Sinne des § 7 Abs. 1 bezieht, nicht hingegen auf andere, dem JWMG nicht unterliegende Wildtiere, entbindet mithin nicht von anderen gleichartigen Verpflichtungen. Damit legt der Gesetzgeber der Hege ein weites Verständnis zugrunde, bringt aber in der Verpflichtung, auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhende hegerische Maßnahmen zu ergreifen, zugleich zum Ausdruck, dass praktizierte Hege auch eine Erscheinungsform des Naturschutzes ist.

- 8 Die ausschließliche Befugnis und Pflicht zur Hege steht Maßnahmen, die aufgrund anderer Vorschriften mit derselben oder vergleichbaren Zielrichtung erlassen werden, nicht entgegen. Daher gewährt die jagdrechtliche Hegebefugnis keinen Anspruch auf Unterlassung solcher Maßnahmen, die nach anderen, insbesondere naturschutzrechtlichen Vorschriften, zum Schutz und zur Pflege der Wildtierarten zulässig sind. Letztlich statuiert Abs. 2 damit eine Duldungspflicht gegenüber artenschutzrechtlichen Hegemaßnahmen, die die jagdrechtliche Hegepflicht einschränken können. Doch wird insoweit in jedem Einzelfall zu beachten sein, dass Hege auch grundrechtlich geschützte Eigentumsbetätigung ist. Steht mithin eine naturschutzrechtlich begründete Hegemaßnahme in Rede, so muss im konkreten Fall durchaus geprüft werden, ob diese keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das jagdliche Hegerecht, das in der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verankert ist, darstellt.

III. Absatz 3

- 9 Abs. 3 statuiert eine Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum und nimmt damit die Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 BJagdG auf. Das Jagdrecht stellt ein gesetzlich näher ausgeformtes Nutzungsrecht an Grund und Boden dar, das untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist. Die Nutzbarkeit – auch die jagdliche Nutzbarkeit – des Grundeigentums ist mithin essentieller Bestandteil des Eigentums (vgl. insoweit auch *O. Depenheuer*, Eigentum, in: D. Merten/H.-J. Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 5, 2013, § 111, Rdnr. 43 ff.); sie fließt aus dem Eigentumsrecht und genießt deshalb den Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie – was nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Einschränkung von Jagdzeiten, die eine Reduzierung der jagdlichen Nutzbarkeit zur Folge hat, von wesentlicher Bedeutung ist.
- 10 Insbesondere ist das Jagdrecht nicht vom Grundeigentum abgespalten und einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Nutzungsregime unterworfen ist, wie dies in Deutschland für das Wasser- und das Bergrecht und in einigen anderen europäischen Ländern auch für das Jagdrecht verwirklicht worden ist. Das Jagdrecht ist vielmehr unmittelbar an die Rechtsstellung des Grundstückseigentümers angebunden und daher nach deutscher Verfassungsrechtslage untrennbarer Bestandteil des Grundeigentums.
- 11 Inhaber des Jagdrechts ist daher auch nur der Grundstückseigentümer, nicht hingegen ein bloßer Nießbrauchs- oder Erbbauberechtigter. Die Vorgabe des S. 3, wonach das Jagdrecht als selbständiges dingliches Recht nicht begründet werden kann, macht zudem deutlich, dass der Gesetzgeber bedingungslos am Grundsatz der Verbundenheit von Jagdrecht und Eigentum festhält. Daher ist beispielsweise auch keine gesonderte Pfändung des Jagdrechts möglich. Aus der untrennbaren Verbindung von Grundstück

und Jagdrecht folgt auch, dass das Recht mit dem Grundstück, zu dem es gehört, untergeht.

Auf eigentumslosen Flächen steht das Jagdrecht dem Land zu.

12

IV. Absatz 4

Abs. 4 bindet die Ausübung des Jagdrechts an die in § 10 und 11 genannten Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Damit werden die Regelungen des § 3 Abs. 3 BJagdG und des § 4 BJagdG zusammengefasst und übernommen.

13

Zudem enthält Abs. 4 Regelungen über das Jagdausübungsrecht und übernimmt insoweit den Regelungsinhalt des § 7 Abs. 4 BJagdG. Dabei ist unter Jagdausübungsrecht die allgemeine Befugnis zu verstehen, das Jagdrecht auf einer bestimmten Fläche auszuüben, umfassend zu nutzen und andere davon auszuschließen. Das Gegenteil des Jagdausübungsrechts ist die Jagdruhe. Jagdausübungsberechtigt ist nach Abs. 4 S. 2 im Eigenjagdbezirk der Inhaber oder die Inhaberin des Grundeigentums, mithin der Eigenjagdbesitzer oder die Eigenjagdbesitzerin. An deren Stelle kann die Nutznießerin oder der Nutznießer treten. Diese sämtlichen Personen sind jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht hingegen die Wahrnehmung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu. Jagdausübungsberechtigt können zudem die Personen sein, an die das Jagdausübungsrecht nach § 17 verpachtet wird (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2), des Weiteren Personen, die nach § 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 angestellt oder sonst beauftragt sind (§ 16 Abs. 1 S. 3). Darauf hinzuweisen ist, dass nichtjagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes Jagdgäste nach § 25 Abs. 4 sowie Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 sind; sie sind lediglich zur Jagdausübung befugt.

14

Für den Fall, dass der Jagdgenossenschaft das Recht zur Wahrnehmung des Jagdrechts in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusteht, kann diese das Recht verpachten oder die Jagd durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder sonst beauftragte Personen ausüben lassen (§ 16 Abs. 1 S. 1). Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes und insbesondere auch als solche nicht jagdausübungsfähig.

15

V. Absatz 5

Die Definition der Jagdausübung in Abs. 5 übernimmt im Wesentlichen die Definition in § 1 Abs. 4 BJagdG. Danach wird das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren als Jagdausübung begriffen. Während das Aufsuchen das Aufspüren von Wild meint (hierzu BayObLG, NStZ 1983, 371), ist unter dem Begriff des Nachstellens ein Verfolgen zum Zwe-

16

cke des Beutemachens zu verstehen; dem Nachstellen muss mithin ein bestimmter Zweck zu Grunde liegen. Erlegen bedeutet Töten eines Tieres, während unter Fangen der Zugriff auf ein Tier zu verstehen ist, durch den es der Empfänger lebend in die Gewalt bekommt (*Metzger*, in: *Lorz/Metzger/Stöckel*, Jagdrecht. Fischereirecht, 4. Aufl., 2011, § 1 BJagdG, Rdnr. 15).

- 17 Die bisher nach § 1 Abs. 3 BJagdG bestehende Pflicht zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit bei der Jagdausübung hat der Gesetzgeber nunmehr in S. 2 konkretisiert. Neben den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, die in § 8 Abs. 1 näher ausgeformt sind, sind auch die Anforderungen des Tierschutzes zu beachten; auch diesem muss die Jagdausübung gerecht werden. Damit ist vor allem die Maxime gemeint, dass Tieren keine vermeidbaren Leiden zugefügt werden dürfen. S. 2 ist damit auch als Ausformung von Art. 20a GG zu verstehen.

VI. Absatz 6

- 18 Abs. 6 gestaltet das Recht zur Aneignung näher aus und übernimmt damit zum größeren Teil die Regelung des § 1 Abs. 5 BJagdG. Danach bezieht sich das Aneignungsrecht auf kranke oder verendete Wildtiere, Eier von Federwild und Abwurfstangen. Nicht aufgenommen wurde der Begriff des Fallwildes, mithin des auf natürlichem Wege zugrunde gegangenen Wildes, da der Unterscheidung von Fallwild und verendetem Wild im JWMG keine Bedeutung mehr zukommt.
- 19 Für Eier von Federwild galt bislang schon ein grundsätzliches Verbot des Sammelns und Aneignens. Das in § 22 Abs. 4 S. 4 BJagdG enthaltene Verbot des Ausnehmens der Gelege von Federwild war den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie geschuldet. Nunmehr verbietet § 41 Abs. 7 das Sammeln der Eier und das Ausnehmen der Gelege, wobei freilich die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 eine Ausnahme erteilen kann.
- 20 Des Weiteren schließt S. 2 Nr. 1 das Recht zur Aneignung für Wildtiere aus, deren Arten dem Besitzverbot aufgrund von Art. 12 Abs. 2 der FFH-Richtlinie unterworfen sind. Daneben schließt S. 2 Nr. 2 auch die dem Schutzmanagement unterliegenden Wildtierarten vom Recht zur Aneignung aus; es handelt sich hierbei um diejenigen Tierarten, die aufgrund ihrer gesetzlichen oder exekutiven Zuordnung zur Schale des Schutzmanagements nicht bejagt werden dürfen. Die Bestimmung steht damit in einem sachlichen Kontext zu § 7 Abs. 7 S. 2. Ausnahmen, die eine Aneignung ermöglichen, sind nach S. 3 möglich; sie sind von der zuständigen Naturschutzbehörde unter Beachtung der Bestimmungen der FFH-Richtlinie vorzunehmen. Aus dem Kreis der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten sind indes von dem Aneignungsrecht tot aufgefundene Wildtiere der Arten umfasst, die nicht in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie genannt sind. Darauf hinzuweisen ist, dass die Vorschriften zu den Vermarktungs-